

# **Satzung**

## **über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberammergau (Bestattungssatzung – BestS-)**

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung ( GO ) für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Oberammergau unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtungen beinhalten:

- a) Kofelfriedhof mit Leichenhalle
- b) Leichentransportmittel
- c) gemeindliches Bestattungspersonal
- d) Leichenhalle im kirchlichen Friedhof
- e) Urnenwand im Kofelfriedhof

##### **§ 2**

##### **Friedhofszweck, Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Oberammergau. Er dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder (siehe Art. 15 Abs.1 GO) und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht bereits zusteht oder übertragen wurde. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### **Schließung und Entwidmung**

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Friedhofsteile für weitere Beisetzungen schließen. Wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, kann der Friedhof oder Friedhofsteile von der Gemeinde entwidmet werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### **Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gemacht.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzuführen
  - b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen sowie Dienstfahrzeuge. Gewerbetreibenden ist die Benutzung der Wege im Rahmen ihrer Zulassung erlaubt. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann das Befahren der Wege durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. von außerhalb des Friedhofs hierher zu verbringen.
  - d) die Friedhofsanlagen und – gebäude, die Wege und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - e) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten, Sammlungen durchzuführen, sowie Druckschriften zu verteilen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde und Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Arbeiten im Friedhof**

1. Zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Diese kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn wiederholt gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung oder Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen wird.
2. Den Gewerbetreibenden und ihren Bediensteten ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit den notwendigen Fahrzeugen und Geräten gestattet. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Gemeinde, als auch Dritten gegenüber.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

1. Bestattung im Sinne der Satzung ist die Erdbestattung von Gebeinen, Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen (Aschenreste) unter der Erde oder in der Urnenwand.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Oberammergau (Friedhofsverwaltung) in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungsfristen unterliegen der Bestattungsverordnung (BestV).
3. Bestattungen werden grundsätzlich nur von Montag bis Freitag durchgeführt. Am Samstag können Bestattungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung stattfinden. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt

## **§ 8**

### **Bestattungspflichtige**

1. Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die in § 1 Abs. 1 BestV genannten Angehörigen zu sorgen.
2. Verstorbene, für welche Angehörige nicht ermittelt werden können, werden von Amts wegen anonym beigesetzt.
3. Die Voraussetzungen nach § 7 BestV müssen bei Erdbestattungen erfüllt sein.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von Personen bzw. privaten Unternehmen, die die Friedhofsverwaltung beauftragt, ausgehoben und wieder eingefüllt.
2. Für das Ausheben der Gräber gelten folgende Längenmaße:

a) bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahren	2,00 m
b) bei Kindern unter 6 Jahren	1,20 m
c) Urnen	0,65m

## **§ 10**

### **Ruhefrist**

1. Die Ruhezeit beträgt bis zur Wiederbelegung für Verstorbene über 6 Jahre 16 Jahre, für Verstorbene bis zu 6 Jahren 8 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 8 Jahre.
3. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen von zwingenden Gründen verlängern oder verkürzen.
4. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

## **§ 11**

### **Leichenausgrabung und Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Leichenausgrabungen und Umbettungen sind genehmigungspflichtig und erfolgen nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
3. Die Kosten der Leichenausgrabung oder der Umbettung trägt der Antragsteller. Dieser hat auch Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Leichen und / oder Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 12**

#### **Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Oberammergau. An ihnen können nur Rechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Kindergrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnennischen
3. Die Art und Größe sowie die Anordnung der Grabstätten innerhalb der Grabfelder ist in den amtlichen Belegungsplänen verbindlich geregelt.
4. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

### **§ 13**

#### **Reihengräber**

1. Erwachsenengräber für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Vorrangig müssen aufgelassene Gräber belegt werden, um Lücken in den Reihen zuzuschließen. Es werden keine Grabrechte im Voraus gewährt.

2. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
3. Reihengräber bilden oberirdisch durchgehende Rasenflächen. Das Herrichten und das Instandhalten dieser Rasenflächen sind ausschließlich der Gemeinde vorbehalten.
4. Die Größe der Gräber im eingefülltem Zustand einschließlich Grabdenkmal und Einfassung beträgt:

	Länge	Breite
a) Einzelgrab	2,00 m	0,90 m
b) Doppelgrab	2,00 m	1,60 m
c) Dreifachgrab	2,00 m	2,20 m
d) Vierfachgrab	2,00 m	2,80 m
e) Urnengrab	1,00 m	0,80 m

Seitlicher Abstand von Mitte zu Mitte    1,30 m

## § 14

### Kindergräber

Zur Beerdigung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind auf dem Friedhofsplan Kindergräber ausgewiesen. Kinder können auch in allen Erwachsenengräbern beigesetzt werden.

## § 15

### Urnengräber

1. Für Urnenbeisetzungen (Aschenreste) stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung.
2. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
3. Soweit die Größe der Aschenbehälter es zulässt, dürfen
  - a) in Einzelgräbern bis zu 4 Aschenbehälter
  - b) in Doppelgräbern bis zu 8 Aschenbehälter
  - c) in den Urnennischen bis zu 2 Aschenbehälter

von Verstorbenen beigesetzt werden.

## **§ 16**

### **Einteilung und Anlage der Gräber**

1. Die Einteilung der Gräber, sowie ihre Art und Gruppe ergibt sich aus dem Friedhofsplan.
2. Die Einteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 17**

### **Benutzungsrecht**

1. Ein Benutzungsrecht kann für folgende Zeiträume erworben werden:
  - a) Reihengrabstätten für mindestens 16 Jahre.
  - b) Kindergrabstätten für mindestens 8 Jahre.
  - c) Urnengrabstätten und Urnennischen für mindestens 8 Jahre
2. Benutzungsrechte an Reihengrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Benutzungszeit beginnt mit dem Erwerb. Tritt ein Todesfall ein und das Benutzungsrecht überdauert nicht mehr die beginnende Ruhefrist, so muss mindestens bis zum Ende der Ruhefrist erworben werden. Die Übertragung eines Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

## **§ 18**

### **Grabnutzung**

In erworbenen Grabstätten können die Grabnutzer, seine Angehörigen und von ihm bestimmte Personen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten (siehe § 1 BestV):

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

## **§ 19**

### **Wiedererwerb des Nutzungsrechts**

1. Das Grabnutzungsrecht erlischt im Allgemeinen mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Grabstätte erworben worden ist.

2. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder nach seinem Tode seine Angehörigen bzw. die Nächstberechtigten können die Grabstätte gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr wiedererwerben.
3. Die Friedhofsverwaltung weist schriftlich auf den Ablauf der Nutzungszeit und die Möglichkeit des Wiedererwerbs hin. Zahlt der Nutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht innerhalb zweier Monate nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts, so wird dies als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen. Das Grab wird aufgelassen und kann an einen neuen Nutzungsberechtigten vergeben werden. Die Herstellungskosten hat der vorhergehende Nutzungsberechtigte zu tragen.
4. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.  
Eine Zurückzahlung von Grabgebühren erfolgt in der Regel nicht.

## **§ 20**

### **Anheimfall des Grabes**

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Grab zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung anheim.

Über die erloschene Grabstätte wird erst verfügt, wenn seit der letzten Beerdigung die festgesetzte Ruhefrist abgelaufen ist.

## **§ 21**

### **Entziehung des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

## **V. Grabmale und Einfriedungen**

### **§ 22**

#### **Genehmigung**

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) gestattet.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und Einfriedungen können auf Kosten des Berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 23

### Material und Gestaltung

1. Als zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoffe kommen in erster Linie heimischer wetterbeständiger Naturstein (Tuff, Muschelkalk, Nagelfluh, ungeschliffener heller Granit, körniger Kalkstein), Schmiedeeisen, Bronze, ferner heimische Nadel- und Laubhölzer in Betracht.

Grabmäler aus Schmiedeeisen und Holz können bemalt werden.

Bei der Wahl des Werkstoffes ist auf die Einordnung in die Farbenharmonie des Friedhofes zu achten.

Natursteinsockel aus anderem Material als dem des Grabsteines dürfen nicht verwendet werden, ebenso wenig Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern und Grabmalssockel, die höher als der Grabhügel oder die Einfassung sind.

2. Folgende Werkstoffe und Gestaltungsmöglichkeiten werden auf keinem Fall zugelassen:
  - a) Feingeschliffene und polierte Granite;
  - b) Tropfsteine, Nachahmungen von Felsen, verputztes Mauerwerk, Bauformen in Stein, Gips, Beton, Glasplatten, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Porzellanfiguren, Glaskugeln und ähnlicher minderwertiger Glasschmuck, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung;
  - c) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
  - d) Ölanstrich auf Steingrabmälern;
  - e) Glasbuchstaben, Druck- und Sandgebläseeinschriften;
  - f) Lichtbilder, mit einer Größe von mehr als 7x11 cm.
3. Grabmäler aus Stein, Holz oder Schmiedeeisen auf Gräbern für Erwachsene dürfen von Erdgleiche aus gemessen grundsätzlich nicht höher als 1,70 m, auf Kindergrabstätten nicht höher als 1,10 m sein.

In besonders begründeten Einzelfällen, die sich auf die Ziffern 1 und 3 beziehen, könne von der Gemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

4. Grabeinfassungen sind möglichst aus geeigneten Gewächsen wie z.B. Efeu, Katzenpfötchen, Gänsekresse, Teppichphlox, Zwergschwertlilie, Purpurglöckchen usw. anzulegen.

Einfassungen in Stein sind in den Materialien nach Abs. 1 zulässig. Die Höhe der Steineinfassungen darf 15 cm nicht überschreiten.

Holz und Metalle dürfen für Einfassungen nicht verwendet werden (ausgenommen im Schmiedeeisen).

## **§ 24**

### **Urnenwand**

1. Mit Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Grabnischenplatz stellt der Friedhofsträger (Gemeinde) die Grabnischenplatte zur Verfügung. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die benutzte Platte gegen eine neue Platte ausgetauscht. Dieser Tausch wird ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen und dann dem vorherigen Grabnischen-nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
2. Die Beschriftung der Grabnischenplatte erfolgt ausschließlich im Schriftbild „Moderne Kursive, Höhe 35 mm, Bronze „ als Einzelbuchstabe oder im zusammenhängenden Schriftzug.
3. Als Zusätze sind nur Symbole für das Geburtsdatum „\*“, das Sterbedatum „+“, eine „Rose“ und eine „Wandlaterne“ zulässig. Kleine Sterbebilder sind in einem geeigneten Rahmen gem. Vorgabe der Friedhofsverwaltung möglich.

## **§ 25**

### **Vorlagen von Skizzen**

1. Die jeweils erforderliche Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen zweifach im Maßstab 1: 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten, auch die Farbgebung, ersichtlich sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

2. Die Genehmigung zur Aufstellung wird versagt, wenn der Entwurf den Friedhofsvorschriften widerspricht.

## **§ 26**

### **Grabmäler aus anderen Friedhöfen**

Diese Bestimmungen gelten auch für Grabmäler, die von anderen Friedhöfen auf den neuen Friedhof versetzt werden sollen.

## § 27

### **Entfernung der Grabmale, Einfriedungen, usw.**

Die unter § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

Ist das Nutzungsrecht abgelaufen und hat der Nutzungsberechtigte von seinem Wiedererwerbsrecht trotz Hinweis durch die Gemeinde nicht Gebrauch gemacht, so ist das Grabdenkmal innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung, so wird der Grabstein auf dessen Kosten durch die Gemeinde beseitigt und auf einem hierfür bestimmten Platz ein Jahr lang sichergestellt. Nach Ablauf dieser Zeit geht der Grabstein zur freien Verfügung an die Gemeinde über, sofern nicht vorher Rückforderungsansprüche und Eigentumsrechte geltend gemacht worden sind. Nachträglich eingereichte Ersatzansprüche aus dem Verkaufserlös bestehen nicht.

## § 28

### **Fundamente**

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Über dem Erdboden darf nur die für das Grabmal gewährte Gesteinsart verwendet werden. Das Fundamentmaterial darf nicht sichtbar sein.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Gemeindeverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen. Ebenso sind die Grabinhaber für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen zugefügt wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

## **VI. Anlage und Bepflanzung**

## § 29

### **Gärtnerische Anlage**

1. Alle Grabstätten sind in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Anpflanzung von einzelnen Sträuchern und Kletterpflanzen (Jasmin, Geisblatt, Flieder, Goldregen, Liguster, Wacholder, wilder Wein, Efeu) ist hinter den Grabmälern und an den Mauern erwünscht. Alle

gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung behält sich aus Gründen der Einheitlichkeit die Anpflanzung von Bäumen selbst vor.

Die auf Grabstätten gepflanzten Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Gemeinde kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Sträucher anordnen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die vorgesehene Ablagestelle zu verbringen.

## **§ 30**

### **Gestaltungsvorschriften**

1. Nicht zugelassen sind:

- a) die Anlage von so genannten „Alpina“
- b) das Bestreuen der Grabstätte und Umgebung mit Kies
- c) Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen (z. B. Blech oder Plastik)
- d) Grablichter mit Kunststoffhüllen

## **VII. Listenführung**

### **§ 31**

#### **Gräberverzeichnis und Kartei**

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse über die beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern,
- b) Verzeichnisse über die Nutzungsberechtigten,
- c) Verzeichnisse über die Grabbezeichnungen wie Reihen-, Kinder- und Urnengräber und Urnennischen,
- d) Amtlicher Belegungsplan (EDV)

## **VIII. Leichenhallen**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- 1. Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbener und von auswärts überführten Leichen, bis sie bestattet

oder überführt werden. Gleiches gilt über die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung.

2. Särge mit Verstorbenen können in den Leichenhallen aufgebahrt werden. Vorübergehend geöffnete Särge sind vor dem Ausfahren aus den Leichenhallen wieder zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann es den Angehörigen gestattet werden, von dem/der Verstorbenen Abschied zu nehmen.
3. Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind ausgeschlossen.

Leichen von anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten müssen in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle verbracht werden. Diese Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden.

Überführte Särge dürfen ebenfalls nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes oder des zuständigen Arztes geöffnet werden.

### **§ 33**

#### **Benutzungszwang**

1. Jeder Leichnam ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in eine der beiden Leichenhallen zu verbringen. Die Nachtstunden von 20.00 bis 07.00 Uhr sind davon ausgenommen.
2. Überführte Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eine der beiden Leichenhallen zu verbringen, falls die Beisetzung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Für die von der Gemeinde bereitgehaltenen Bestattungseinrichtungen besteht eine Benutzungspflicht. Die Versorgung der Leiche, sowie der Leichentransport kann auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 34**

#### **Zu widerhandlung (Ordnungswidrigkeiten)**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Ordnungsvorschriften, §§ 4, 5 und 6, verstößt.
2. Den Bestattungsvorschriften §§ 8,11 zu wider handelt.
3. Den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfriedungen, §§ 22,23,24,26,27,28,29,30 zu wider handelt.

4. Gegen die Benutzungsvorschriften der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (§ 32 und § 33) verstößt.

## **§ 35**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Juni 2006 Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.12.1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.02.1998, außer Kraft.

Gemeinde Oberammergeau  
Oberammergeau, den 19. Mai 2006

In Vertretung

gez. Köpf  
2. Bürgermeister